

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 29. Januar 2010

Seite 15

Nr. 6

## **Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport für die Lehrämter an Schulen an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 27. Januar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) sowie des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) und des § 2 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02.02.2004, zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 05.10.2009, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Zulassung
- § 5 Leistungsanforderungen
- § 6 Bewertung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Wiederholung des Eignungsverfahrens
- § 9 Geltungsdauer
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Prüfung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für die Lehrämter an Schulen an der Universität Duisburg-Essen, die in den Studienordnungen als Einschreibungsvoraussetzung gefordert wird.
- (2) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (3) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die im Leistungskurs Sport in den Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie in der Abiturprüfung jeweils mindestens 11 Punkte erreicht haben.

### **§ 2**

#### **Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport**

- (1) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge des Lehramtes. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht werden.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet an der Universität Duisburg-Essen einmal jährlich, in der Regel im Mai/Juni eines Jahres statt. Der genaue Termin wird jeweils im Januar eines Jahres im Internet und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Alle Teilbereiche müssen an den angegebenen Terminen absolviert werden. Eine Anerkennung von Einzelleistungen, die an anderen Universitäten bzw. in vorhergehenden Jahren erbracht wurden, ist nicht möglich.
- (4) Ersatznachweise z. B. in Form des Deutschen Sportabzeichen oder des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen werden nicht anerkannt.
- (5) Eine Anerkennung von Bescheinigungen anderer Universitäten über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport ist nur möglich, wenn die Leistungsanforderungen der Überprüfung mindestens den Anforderungen der Eignungsüberprüfung der Universität Duisburg-Essen entsprechen.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung benennt der Institutsrat jeweils für ein Jahr eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Die Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung und trifft die erforderlichen Einzelfallfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gem. § 4 und über die besondere Eignung gem. § 6.
- (2) Als Prüferinnen und Prüfer werden fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

**§ 4  
Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist an das Sekretariat der Sport- und Bewegungswissenschaften der Fakultät Bildungswissenschaften zu richten. Der Termin für den Bewerbungsschluss wird rechtzeitig im Internet und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Hochschule erhebt eine Gebühr in Höhe von 40,00 € für die Abnahme der Eignungsüberprüfung. Zum Studium an der Universität Duisburg-Essen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gebühr nach der Einschreibung erstattet.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife; dieser Nachweis kann in Ausnahmefällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden.
2. Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport unterziehen kann (nicht älter als drei Monate).
3. Den Einzahlungsbeleg über die Gebühr in Höhe von 40,00 €

(4) Am Tage des Feststellungsverfahrens muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Verfahren zugelassen, sofern sie oder er keine schriftliche Ablehnung erhält.

**§ 5  
Leistungsanforderungen**

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird in den Bereichen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und in einem Spiel durchgeführt.

(2) Die Überprüfung umfasst folgende Leistungsanforderungen:

1. Schwimmen

1.1 100 m Schwimmen

davon die ersten 50 m Brustschwimmen und die zweiten 50 m Kraulschwimmen

Zeitlimit: Männer 2:00 min, Frauen: 2:10 min

Es bestehen für die im Zeitlimit zu demonstrierenden Schwimmarten gleichzeitig folgende qualitative Anforderungen:

Brustschwimmen: Regelgerechte Bewegungsausführung der Arm- und Beinbewegungen in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

Kraulschwimmen: Rhythmische Integration der Atmung in den Gesamtbewegungsablauf mit Ausatmung ins Wasser.

1.2 20 m Streckentauchen mit Startsprung vom Block (max. zwei Versuche)

Anforderungen an die Bewegungsausführung:

Der Übergang ins Tauchen muss nach dem Startsprung direkt erfolgen.

Die Tauchstrecke muss deutlich unterhalb der Wasseroberfläche (ca. 1 m) zurückgelegt werden, das Durchbrechen der Wasseroberfläche mit einem Körperteil ist auf der gesamten Strecke nicht erlaubt.

2. Leichtathletik

A. Männer

1. a) Hochsprung: 1,40 m o d e r
- b) Weitsprung: 4,75 m
2. Kugelstoßen:  
(Kugelgewicht 7,26 kg): 7,60 m
3. 3000-m-Lauf in 13:00 Min.

B. Frauen

1. a) Hochsprung: 1,15 m o d e r
- b) Weitsprung: 3,70 m
2. Kugelstoßen:  
(Kugelgewicht 4 kg): 6,70 m
3. 2000-m-Lauf in 11:00 Min.

3. Turnen

Von drei zur Wahl stehenden Geräten müssen zwei absolviert und bestanden werden. Zur Wahl stehen Boden, Reck und Sprung.

3.1 Boden: fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus: Aufschwüngen in den Handstand - abschwüngen, Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Rad

Technische Ausführungskriterien:

gestreckter Körper beim Handstand, kontrolliertes Rücksenken in die Schrittstellung  
Streckung der Beine bei der Rolle vorwärts  
symmetrisches Stützen der Hände, mit Streckung der Arme deutliches Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden bei der Rolle rückwärts  
gestreckter Körper (Hüftstreckung) beim Rad, durch die Senkrechte geturnt

3.2 Reck: (schulterhoch): fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus:

Aufschwung, Umschwung vorlings rückwärts, Unterschwingung aus dem Stütz oder Stand

Technische Ausführungskriterien:

deutliche Stützphase nach dem Umschwung  
deutliches Öffnen des Arm-Rumpf-Winkels und Hüftstreckung verbunden mit einer deutlichen nach vorne-oben Bewegung beim Unterschwingung

- 3.3 Sprung: Sprunghocke oder Sprunggrätsche (zwei Versuche) über das quergestellte Pferd (Frauen 1,20 m hoch, Männer 1,30 m hoch, Brettabstand mind. 1,00 m)

Technische Ausführungskriterien:

beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände, kontrollierte Landung auf beiden Füßen  
bei der Sprunghocke gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren  
bei der Sprunggrätsche Streckung der Beine und Füße

4. Spiele

Die Überprüfung der Spielfähigkeit bezieht sich auf ein Sportspiel. Die Wahl des Sportspiels trifft der Bewerber bei der Anmeldung. Die Überprüfung umfasst folgende Anforderungen:

- 4.1 Basketball: Demonstration der Spielfähigkeit, Streetball (drei gegen drei auf einen Korb). Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Passen und Fangen
- Dribbeln
- Korbleger aus dem Dribbling
- Positionswurf

- 4.2 Fußball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinfeld (fünf gegen fünf auf zwei Tore). Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Ball annehmen/Dribbeln
- Innenseitstoß
- Kopfstoß

- 4.3 Handball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinspielfeld (drei gegen drei auf zwei Tore). Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Passen und Fangen
- Dribbeln
- Sprungwurf

- 4.4 Volleyball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinspielfeld (drei gegen drei auf dem Kleinfeld 4,5 x 6 m). Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Aufschlag
- Pritschen
- Baggern

**§ 6  
Bewertung**

(1) Bei der Bewertung der studiengangsbezogenen Eignung nach § 5 Abs. 2 sind die als Mindestqualifikation genannten Leistungen zu überprüfen.

(2) Die studiengangsbezogene Eignung für das Unterrichtsfach Sport gilt als festgestellt wenn alle unter § 5 Abs. 2 genannten Leistungsanforderungen erfüllt wurden.

(3) Sobald feststeht, dass eine Einzelleistung des Eignungsverfahrens nicht bestanden ist, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber an dem weiteren Verlauf der Überprüfung nicht mehr teil.

(3) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Eignungsfeststellung fern, oder bricht sie oder er diese ab, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Ist die besondere Eignung für das Unterrichtsfach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung. In der Regel wird der Nachweis innerhalb einer Woche nach dem Test übermittelt.

**§ 7  
Niederschrift**

Über das Eignungsfeststellungsverfahren ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die

1. Tag und Ort des Eignungsverfahrens
  2. die Namen der Kommissionsmitglieder
  3. der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers
  4. die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
  5. besondere Vorkommnisse
- aufzunehmen sind.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

**§ 8  
Wiederholung des Eignungsverfahrens**

Das Verfahren der Eignungsfeststellung kann bei Nichtbestehen zu einem späteren Termin wiederholt werden.

**§ 9  
Geltungsdauer**

(1) Der Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport ist bis zu drei Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung gültig.

(2) Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an der Universität GH Essen vom 3. August 1984 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 18. November 2009.

Duisburg und Essen, den 27. Januar 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler